

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Drogenkontrolle auf dem Erfurter Anger

Laut einem Medienbericht vom 23. Juni 2022 wurde einen Tag zuvor eine großangelegte Drogenkontrolle durchgeführt.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/3574** vom 8. Juli 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. August 2022 beantwortet:

1. Was war das Ziel der Komplexkontrolle am 22. Juni 2022 auf dem Erfurter Anger und auf welcher Rechtsgrundlage wurde diese durchgeführt?

Antwort:

Ziel der polizeilichen Einsatzmaßnahmen am 22. Juni 2022 war die Identifizierung von Personen, die sich gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (ThürPAG) an einem Ort aufhalten, von dem aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben. Der Erfurter Anger ist gemäß gültiger Dienstweisung der Landespolizeiinspektion Erfurt als kriminogener Ort im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürPAG eingestuft, an dem die Polizei Identitätsfeststellungen durchführen kann.

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

2. Mit welchen Ergebnissen wurde das Ziel erreicht oder verfehlt (Einzelnennung der Anzahl der durchgeführten polizeilichen Maßnahmen)?

Antwort:

Auf dem Erfurter Anger wurden im Rahmen des polizeilichen Einsatzes 35 Personenkontrollen, 35 Identitätsfeststellungen, 35 Durchsuchungen von Personen beziehungsweise mitgeführter Sachen, sieben Beschlagnahmen von Betäubungsmitteln durchgeführt sowie drei Haftbefehle vollstreckt.

3. In welchem Umfang wurden Drogen fest- und sichergestellt (Bezeichnung, Anzahl, Menge/Stückzahl und so weiter)?

Antwort:

Folgende Betäubungs- sowie Arzneimittel wurden im Rahmen des Einsatzes auf dem Erfurter Anger aufgefunden und beschlagnahmt:

Marihuana:	9,43 Gramm
Liquid Ecstasy:	25 Milliliter
Tavor (Lorazepam):	2 Stück
Tabletten (derzeit noch unbekannt):	24 Stück

Die Untersuchungen der beschlagnahmten Betäubungs- beziehungsweise Arzneimittel ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

4. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Erfurt bei dieser Kontrolle?

Antwort:

Im Zusammenhang mit diesem polizeilichen Einsatz war eine Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Erfurt nicht notwendig.

5. Welche Auswirkungen haben die Ergebnisse auf den weiteren Bestand des dauerhaft kriminogenen Orts auf und um den Erfurter Anger?

Antwort:

Grundlage für die Entscheidung, ob der Erfurter Anger weiterhin als kriminogener Ort gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürPAG deklariert wird, bilden jährliche Erhebungen zum Kriminalitätsaufkommen in der Stadt Erfurt und deren Auswertung/Vergleich in Bezug auf Straftatendichte, Deliktsschwere beziehungsweise -qualität, den negativen Einfluss auf die Kriminalitätsentwicklung sowie auf das Sicherheitsempfinden der Bürger. Diese Erhebungen erfolgen nach festgeschriebenen Analysestandards, welche relevante Straftaten in sechs Teilbereiche untergliedern, um diese phänomenologisch getrennt betrachten zu können.

Die im Rahmen des polizeilichen Einsatzes am 22. Juni 2022 festgestellten Verstöße fließen in die im Jahr 2023 für das Kalenderjahr 2022 durchzuführende Auswertung mit ein. Aus diesem Grund sind mögliche Auswirkungen bezüglich der Einstufung des Erfurter Angers als kriminogener Ort derzeit nicht valide möglich.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär